
Satzung des Tanzsportclub Dreisamtal e.V. (TSCD)

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. März 2007 aktualisiert.
Diese Satzung ersetzt die bis zum 09. März 2007 gültige Satzung vom
20. März 2004.



TANZSPORTCLUB
DREISAMTAL

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen Tanzsportclub Dreisamtal e.V., abgekürzt TSCD und hat seinen Sitz in Stegen.

Er wurde am 05. Dezember 1976 gegründet und ist unter der Nr. 1068 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Freiburg eingetragen.

1.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Freiburg.

1.3 Der Verein ist Mitglied des

- a. Landestanzsportverbandes Baden-Württemberg, TBW;
- b. Deutschen Tanzsportverbandes e.V., Spitzenverband im Deutschen Sportbund;
- c. Badischen Sportbundes.

1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

2.1 Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes als Leibesübung für alle Altersstufen sowie die sach- und fachgerechte Hinführung von Tanzsportlern zum Wettbewerb. Der TSCD legt seinen Schwerpunkt auf die Förderung des Breitensports.

2.2 Der Verein steht allen Tanzsportbegeisterten offen. Insbesondere wendet er sich über die kommunalen Grenzen hinweg ausdrücklich an alle Bewohner des Dreisamtals, also der Gemeinden Stegen, Kirchzarten, Oberried, Buchenbach, St. Peter, St. Märgen und des Freiburger Ostens.

§ 3 Farben, Emblem und Auszeichnungen

Ersatzlos gestrichen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

4.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung (AO), §§ 51ff in der jeweils gültigen Fassung.

4.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder oder andere Personen erhalten keine Gewinnanteile und keine Person erhält sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4.3 Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4.4 Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Landestanzsportverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 5 Mitglieder

5.1 Der Verein führt ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

5.2 Ordentliche Mitglieder sind:

- a. sporttreibende (aktive) Mitglieder;
- b. eingeschränkt aktive Mitglieder: dies sind passive Mitglieder, die für eine begrenzte Zeit von maximal 10 Trainingsstunden á 75 Minuten pro Jahr aktiv am Training oder an Workshops teilnehmen;
- c. passive Mitglieder: das sind Mitglieder, die die Trainingsangebote des Vereins nicht nutzen, aber an den Veranstaltungen und trainerlosen Übungsabenden teilnehmen können.

5.3 Außerordentliche Mitglieder sind

Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

5.4 Juristische Personen können nur als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

5.5 Ehrenmitglieder: durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.

§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

6.1 Anträge auf Aufnahmen als ordentliches, außerordentliches oder förderndes Mitglied sind schriftlich mit dem jeweils aktuellen Formular des Vereins an den Vorstand des Vereins zu richten, wobei Minderjährige der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter bedürfen.

6.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des Mitgliedsbeitrages. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung und ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

6.3 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt sowie durch Ausschluss aus dem Verein.

6.4 Der Austritt eines Mitgliedes muss mit einer Kündigungsfrist von mindestens vier Wochen zum nachfolgenden Quartalsende dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.

6.5 Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines ordentlichen Mitglieds durch Beschluss des Vorstands mit 2/3-Mehrheit aller Vorstandsmitglieder oder durch Beschluss der Mitglieder-

versammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

6.6 Der Ausschluss eines Mitglieds bedarf keines schriftlich begründeten Antrags, wenn das Mitglied mit seiner Beitragsverpflichtung mehr als drei Monate im Verzug ist und auch nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief innerhalb einer Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat.

6.7 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge bleibt bestehen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Jugendversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen, außerordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern.

8.2 In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung eines Mitglieds auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

8.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 31. März zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mittels Brief. Anträge der Mitglieder sind spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

8.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder, entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.

8.5 Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer zu geben und der Haushaltsplan vorzulegen. Die Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das kommende Jahr festzulegen, die Mitgliedsbeiträge festzusetzen sowie nach Ablauf der Wahlperiode die Wahl

der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer – ausgenommen den Jugendwart – vorzunehmen.

8.6 Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Abstimmungen und Wahlen. Über Anträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, soweit nicht die Bestimmungen der Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

8.7 Abstimmungen sind offen oder auf Antrag geheim durchzuführen; Wahlen grundsätzlich geheim. Eine Wahl kann offen erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dies einstimmig beschließt. Gewählt werden kann nur, wer auf der Mitgliederversammlung anwesend ist oder eine schriftliche Erklärung über die Annahme des Amtes abgegeben hat. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit beim Wahlgang nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt; besteht danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

8.8 Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8.9 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

9.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (1), dem stellvertretenden Vorsitzenden (2), dem Schatzmeister (3), dem Schriftführer (4), dem Jugendwart (5) und weiteren Beisitzern (6 ff). Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die ungeraden Positionen werden in den ungeraden Jahren, die geraden Positionen in den geraden Jahren von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Ausnahme ist der Jugendwart der von der Jugendversammlung gewählt wird. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist unbeschränkt zulässig. Bei Neu- oder Wiederwahl des Vorstandes übernimmt dieser jeweils spätestens eine Woche nach der Mitgliederversammlung die Geschäfte des Vereins.

9.2 Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Jeder von diesen muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und ist allein vertretungsberechtigt.

9.3 Mitglied des erweiterten Vorstandes kann jedes Vereinsmitglied nach Vollendung des 14. Lebensjahres werden.

9.4 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den Haushaltsplan und leitet in der Person des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung eines anderen Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes die Mitgliederversammlung.

9.5 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung zur genauen Aufgabenteilung. Er ist bei Anwesenheit von mindestens vier stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend § 7, Ziffer 6; er beschließt verbindlich mit einer Stimmenzahl von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.

9.6 Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

9.7 Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Die Amtszeit des ergänzenden Vorstandsmitgliedes endet mit dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit des Vorstandsmitgliedes geendet hätte, das es ersetzt hat.

§ 10 Jugendversammlung

10.1 Die Jugendversammlung umfasst alle außerordentlichen Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

10.2 Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden, sie ist vom Jugendwart, bei dessen Verhinderung vom Vorsitzenden entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.

10.3 Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der außerordentlichen Mitglieder oder auf Vorstandsbeschluss entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Jugendversammlung einzuberufen.

10.4 Die Jugendversammlung wird vom Jugendwart, bei dessen Verhinderung vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Sie wählt den Jugendwart, der bei seiner Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben muss und auf die Belange der Kinder/Jugendlichen beschränktes stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes ist. Außerdem wird der Jugendsprecher gewählt, der bei seiner Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben darf. Der Jugendsprecher ist den Gruppensprechern nach § 10 gleichgestellt. Jugendwart und Jugendsprecher werden jeweils auf zwei Jahre gewählt.

10.5 Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend den Bestimmungen des § 7, Ziffer 6. Jedes außerordentliche Mitglied sowie der Jugendwart hat eine Stimme; Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

§ 11 Gruppensprecher

Um die spezifischen Interessen der einzelnen Trainingsgruppen zu vertreten, wählt jede Gruppe einen Sprecher/eine Sprecherin.

Diese können vom Vorstand bei Bedarf zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

Die Gruppensprecher sind nicht Teil des Vorstandes und haben somit kein Stimmrecht. Sie haben beratende Funktion mit Rederecht.

Der Jugendsprecher ist den Gruppensprechern gleichgestellt.

§ 12 Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Aufnahmegebühren und Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt und in der Beitragsordnung geführt werden.

§ 13 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Kassenprüfer. Diese haben die Kasse mindestens einmal im Laufe eines Jahres zu prüfen. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten an die nächste Mitgliederversammlung.

§ 14 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Stegen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 10. März 2007 mit sofortiger Wirkung in Kraft.